

RS Vwgh 1996/1/26 95/02/0596

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.1996

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §45 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 95/02/0597

Rechtssatz

Die schlichte Behauptung des ASt, keinen Garagenplatz in der Nähe seiner Kanzleisitzes mangels Verfügbarkeit mieten zu können, rechtfertigt nicht die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs 2 StVO, insbesondere nicht angesichts der befristet möglichen Parkdauer (hier: 2 Stunden).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995020596.X03

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at